

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004

(2002/C 75 E/07)

KOM(2001) 688 endg. — 2001/0131(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gewährt die Europäische Gemeinschaft den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen.
- (2) In einer Mitteilung der Kommission an den Rat vom 1. Juni 1994 wurden die Leitlinien für die Anwendung des Schemas in der Zeit von 1995 bis 2004 dargelegt⁽¹⁾.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates vom 21. Dezember 1998⁽²⁾ wird das Schema allgemeiner Zollpräferenzen bis zum 31. Dezember 2001 umgesetzt. Gemäß den Leitlinien sollte das Schema danach bis zum 31. Dezember 2004 weiterhin Anwendung finden.
- (4) Darin einfließen sollte die Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern⁽³⁾.
- (5) Die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels sollte während der Geltungsdauer dieser Verordnung eingehend überwacht werden, um zu prüfen, ob sie auch danach aufrechterhalten werden sollte.
- (6) Die Präferenzen sollten nach der Empfindlichkeit der Waren gestaffelt werden. Dabei würde es genügen, zwischen empfindlichen und nichtempfindlichen Waren zu unterscheiden.
- (7) Die Zölle auf nichtempfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, während die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten.
- (8) Solche Zollermäßigungen sollten ausreichend attraktiv sein, damit die Wirtschaftsbeteiligten die ihnen im Rahmen des Schemas gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Meistbegünstigungswertzölle sollten daher pauschal um 3,5 Prozentpunkte und die spezifischen Zölle um 30 v. H. herabgesetzt werden. Ein etwaiger Mindestzoll, der bei diesen Zöllen vorgesehen ist, sollte keine Anwendung finden.
- (9) Die Zölle sollten vollständig ausgesetzt werden, wenn sich aufgrund der Präferenzbehandlung Wertzölle von 1 % oder weniger oder spezifische Zölle von 2 EUR oder weniger ergeben.
- (10) Einmal jährlich sollte geprüft werden, ob begünstigte Länder aufgrund ihres Entwicklungsstandes aus dem Präferenzschema auszuschließen sind. Länder sollten jedoch nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie die maßgeblichen Kriterien drei Jahre hintereinander erfüllen, und sollten wieder in das Präferenzschema einbezogen werden, wenn sie diese Kriterien drei Jahre hintereinander nicht mehr erfüllen.
- (11) Im ersten Jahr, in dem diese Verordnung gilt, sollten die Länder, die zuvor aus dem Präferenzschema ausgeschlossen wurden, weiterhin ausgeschlossen bleiben.
- (12) Die Bestimmungen über die Graduierung von Sektoren sollten einmal jährlich angewandt werden. Sektoren sollten jedoch nur dann graduiert werden, wenn sie die maßgeblichen Kriterien drei Jahre hintereinander erfüllen, und sollten wieder einbezogen werden, wenn sie diese Kriterien drei Jahre hintereinander nicht mehr erfüllen.
- (13) Im ersten Jahr, in dem diese Verordnung gilt, sollten die Sektoren, die zuvor graduiert wurden, weiterhin graduiert bleiben.
- (14) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen sollten genauso hoch sein wie die Präferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung, so dass sich letztere verdoppeln.
- (15) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen sollten auch für graduierte Sektoren gelten und genauso hoch sein wie die Präferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung.

⁽¹⁾ KOM(94) 212 endg.

⁽²⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 43.

- (16) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sollte von der effektiven Anwendung sämtlicher Normen abhängig sein, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird.
- (17) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ niedergelegten allgemeinen Regeln über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und die Regeln über die Zollschuld, insbesondere Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽²⁾, sollten für die Gewährung der Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gelten.
- (18) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz sollte den neuen Entwicklungen im Bereich der international anerkannten Standards und Zertifizierungssysteme Rechnung tragen.
- (19) Die Zollpräferenzen sollten auch im Falle schwerwiegender und systematischer Verstöße gegen eine der Normen, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird, sowie im Falle erheblicher umweltschädlicher Auswirkungen vorübergehend zurückgenommen werden.
- (20) Die vorübergehende Rücknahme aller Zollpräferenzen für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Myanmar sollte weiterhin gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft gilt in den Jahren 2002, 2003 und 2004 nach Maßgabe dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung umfasst:
- eine allgemeine Regelung,
 - eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder,
 - eine Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels,
 - eine als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte und
 - eine als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

Die Länder, für die die einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten, sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 3

(1) Ein begünstigtes Land wird aus Anhang I gestrichen, wenn es drei Jahre hintereinander beide der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- Einstufung als Land mit hohem Einkommen durch die Weltbank,
- Erreichen eines Entwicklungsindex im Sinne des Anhangs II von mehr als – 1.

(2) Erfüllt ein Land oder ein Gebiet, das aus Anhang I gestrichen wurde, drei Jahre hintereinander die Kriterien des Absatzes 1 nicht mehr, so wird es wieder in Anhang I aufgenommen.

(3) Die Kommission ermittelt am 1. September jedes Jahres anhand der neuesten verfügbaren Daten, welche begünstigten Länder die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Die Kommission unterrichtet diejenigen begünstigten Länder, die die Kriterien des Absatzes 1 in dem letzten Jahr, für das Daten vorliegen, erfüllt haben.

(5) Vor dem Ende eines jeden Jahres fasst die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 37 einen Beschluss, um diejenigen begünstigten Länder, die die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, aus dem Anhang I zu streichen, und diejenigen wieder aufzunehmen, die die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllen.

(6) Ein Beschluss gemäß Absatz 5 tritt am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in Kraft, in dem er gefasst wurde.

(7) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss nach Absatz 5 und über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 4

Die Waren, für die die einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten, sind in Anhang IV aufgeführt.

Artikel 5

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen dieser Verordnung gelten für die Einfuhren von Waren, auf die sich die Regelungen erstrecken, die das begünstigte Land, in dem sie ihren Ursprung haben, in Anspruch nehmen kann.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten die Regeln über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“, über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission niedergelegt sind.

(3) Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ware, die in einem begünstigten Land, das Mitglied eines Regionalzusammenschlusses ist, hergestellt wird, ihren Ursprung in diesem Land hat, gelten Waren mit Ursprung in einem Land, das die für das Fertigerzeugnis geltenden Regelungen nicht in Anspruch nehmen kann, als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem sie weiterverarbeitet werden, sofern beide Länder zum selben Regionalzusammenschluss gehören und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission unter die Bestimmungen über die regionale Kumulierung fallen.

Artikel 6

(1) „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs“ im Sinne dieser Verordnung sind die Zölle in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, mit Ausnahme der Zölle, die im Rahmen von Zollkontingenten gelten.

(2) „Sektor“ im Sinne dieser Verordnung ist einer der in Anhang III aufgeführten Warentektoren.

(3) „Ausschuss“ im Sinne dieser Verordnung ist der in Artikel 36 genannte Ausschuss für allgemeine Präferenzen.

TITEL II

ZOLLPRÄFERENZEN

Abschnitt 1

Allgemeine Regelung

Artikel 7

(1) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als nichtempfindlich eingestuft sind, werden vollständig ausgesetzt.

(2) Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, werden um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die spezifischen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, werden um 30 v. H. herabgesetzt, sofern in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

(4) Setzen sich die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang IV als empfindlich eingestuft sind, aus

Wertzöllen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.

(5) Ist bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Zöllen ein Mindestzoll vorgesehen, so findet dieser Mindestzoll keine Anwendung.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zollpräferenzen gelten nicht für Einfuhren von Waren aus Sektoren, die im Falle des betreffenden Ursprungslandes gemäß Anhang I nicht einbezogen sind.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zollpräferenzen gelten nicht für die Einfuhren von Waren aus Sektoren, für die diese Zollpräferenzen im Falle des betreffenden begünstigten Ursprungslandes gemäß Artikel 12 oder gemäß entsprechender Bestimmungen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft aufgehoben wurden.

Abschnitt 2

Als Anreiz konzipierte Sonderregelungen

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich des Titels III werden die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Waren aus Sektoren, für die gemäß Anhang I im Falle des betreffenden Ursprungslandes die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt, um weitere 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist. Die spezifischen Zölle auf die Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Zollpräferenzen gelten, werden um weitere 30 v. H. herabgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt nicht für Sektoren, die im Falle des betreffenden Ursprungslandes gemäß Anhang I nicht in die allgemeine Regelung einbezogen sind.

(3) Vorbehaltlich des Titels IV werden die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Waren, für die gemäß Anhang IV die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz gilt und die ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung gemäß Anhang I in Anspruch nehmen kann, um weitere 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Die spezifischen Zölle auf die Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Zollpräferenzen gelten, werden um weitere 30 v. H. herabgesetzt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen werden gleichzeitig gewährt, sofern die Voraussetzungen der beiden Absätze erfüllt sind.

(5) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren von Waren, für die die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten, werden vollständig ausgesetzt, sofern für diese Waren im Falle des betreffenden Ursprungslandes die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

(6) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Einfuhren von Waren, die in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz einbezogen sind und die ihren Ursprung in einem Land haben, für das die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten, werden vollständig ausgesetzt, sofern diese Waren ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung in Anspruch nehmen kann.

(7) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen gelten auch für die Einfuhren von Waren, für die die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 genannten Zollpräferenzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 nicht gelten. Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A bzw. die Erklärung auf der Rechnung gilt im Falle solcher Waren nur für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zollpräferenzen.

Abschnitt 3

Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Absätze 2 bis 4 werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97, mit Ausnahme der Waren des Kapitels 93, mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt, vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren des KN-Codes 0803 00 19 werden ab dem 1. Januar 2002 jährlich um 20 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. Januar 2006 werden sie vollständig ausgesetzt.

(3) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der Tarifposition 1006 werden am 1. September 2006 um 20 v. H., am 1. September 2007 um 50 v. H. und am 1. September 2008 um 80 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. September 2009 werden sie vollständig ausgesetzt.

(4) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der Tarifposition 1701 werden am 1. Juli 2006 um 20 v. H., am 1. Juli 2007 um 50 v. H. und am 1. Juli 2008 um 80 v. H. herabgesetzt. Ab dem 1. Juli 2009 werden sie vollständig ausgesetzt.

(5) Bis zur vollständigen Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß den Absätzen 3 und 4 wird für Waren der Tarifposition 1006 bzw. der Unterposition 1701 11 10 mit Ursprung in den Ländern, für die diese Sonderregelung gilt, für jedes Wirtschaftsjahr ein Gesamtzollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet. Die Ausgangszollkontingente für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 belaufen sich für Waren der Tarifpositionen 1006 auf 2 517 Tonnen, ausgedrückt in Tonnen geschälter Reis, und für Waren der Unterposition 1701 11 10 auf 74 185 Tonnen, ausgedrückt in Tonnen Weißzucker. Für jedes folgende Wirtschaftsjahr werden die Kontingente gegenüber den Kontingenten des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres um 15 v. H. angehoben.

(6) Die Kommission wird nach dem Verfahren des Artikels 37 genaue Regeln über die Eröffnung und Verwaltung der in Absatz 5 genannten Zollkontingente festlegen. Bei der Eröffnung und Verwaltung dieser Zollkontingente wird die Kommission durch die Verwaltungsausschüsse für die entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen unterstützt.

(7) Die Kommission wird die Einfuhren der unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Waren in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten genau überwachen. Die Mitgliedstaaten und betroffene natürliche oder juristische Personen übermitteln der Kommission umgehend alle Informationen, die eine Aussetzung der Präferenzen rechtfertigen könnten. Liegen nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung erfüllt sind, ergreift sie umgehend alle zweckdienlichen Maßnahmen.

Abschnitt 4

Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels

Artikel 10

(1) Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, für die gemäß Anhang IV die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt und die ihren Ursprung in einem Land haben, das diese Regelung gemäß Anhang I in Anspruch nehmen kann, werden vollständig ausgesetzt, sofern in Anhang IV nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommission wird die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Regelung im Falle jedes begünstigten Landes anhand der folgenden Kriterien überwachen und bewerten:

- a) Nutzung der Zollpräferenzen im Rahmen dieser Regelung;
- b) Bemühungen um die Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels;
- c) soziale Entwicklung, insbesondere Einhaltung und Förderung der Normen der IAO-Übereinkommen, auf die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen wird;
- d) Umweltpolitik, insbesondere nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder.

(3) Bei der Bewertung der in Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) genannten Kriterien werden die Feststellungen der zuständigen internationalen Organisationen und Agenturen berücksichtigt. Die Kommission unterrichtet jedes begünstigte Land über ihre Bewertung und fordert es zur Stellungnahme auf. Die Bewertung lässt die Aufrechterhaltung der in Absatz 1 genannten Regelung bis 2004 und ihre mögliche Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus unberührt.

(4) Vor Ende 2004 nimmt die Kommission eine allgemeine Bewertung der Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Regelung vor. Sie berücksichtigt die Feststellungen bei der Ausarbeitung der Leitlinien für ein Schema allgemeiner Präferenzen für den Zehnjahreszeitraum 2005 bis 2014.

Abschnitt 5

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen dieser Verordnung gelten nicht für Waren, für die auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nrn. 384/96 ⁽¹⁾ bzw. 2026/97 ⁽²⁾ des Rates Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten, sofern diese Zölle auf einer Schadensspanne basieren, die anhand von Einfuhrpreisen ermittelt wurde, die den genannten Zollpräferenzen nicht Rechnung tragen.

(2) Die Kommission gibt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Waren bekannt, für die die Zollpräferenzen gemäß Absatz 1 nicht gelten.

Artikel 12

(1) Die in den Artikeln 7 und 10 genannten Zollpräferenzen werden im Falle eines begünstigten Landes für Waren eines Sektors aufgehoben, der drei Jahre hintereinander das eine oder das andere der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Die Einfuhren aller in Anhang IV genannten Waren des betreffenden Sektors aus diesem Land machen mehr als 25 % der Einfuhren dieser Waren aus allen in Anhang I genannten Ländern und Gebieten aus.
- b) Der Spezialisierungsindex des Sektors übersteigt den in Anhang II angegebenen Schwellenwert für den entsprechenden Entwicklungsindex des Landes.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- für begünstigte Länder mit einem Entwicklungsindex von weniger als - 2;
- wenn die Einfuhren aller in Anhang IV genannten Waren des betreffenden Sektors aus einem begünstigten Land nicht mehr als 2 % der Einfuhren dieser Waren aus allen in Anhang I genannten Ländern und Gebieten ausmachen.

(3) Erfüllt ein Sektor, für den die Zollpräferenzen gemäß diesem Artikel oder entsprechenden Bestimmungen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft aufgehoben wurden, drei Jahre hintereinander eines der in Absatz 1 genannten Kriterien nicht, so werden die Zollpräferenzen wieder eingeführt.

(4) Die Kommission ermittelt am 1. September jeden Jahres anhand der neuesten verfügbaren Daten, welche Sektoren die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

(5) Die Kommission unterrichtet diejenigen begünstigten Länder, die die Voraussetzung des Absatzes 1 im letzten Jahr, für das Daten vorliegen, erfüllt haben.

(6) Vor dem Ende eines jeden Jahres fasst die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 37 einen Beschluss, um die Zollpräferenzen für diejenigen Sektoren, die die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, aufzuheben und die Zollpräferenzen für diejenigen Sektoren, die die Voraussetzung des Absatzes 3 erfüllen, wieder einzuführen.

(7) Ein Beschluss gemäß Absatz 6 tritt am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr in Kraft, in dem er gefasst wurde.

(8) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 6 und über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 13

(1) Beläuft sich ein gemäß diesem Titel herabgesetzter Wertzoll auf 1 % oder weniger, so wird er vollständig ausgesetzt.

(2) Beläuft sich ein gemäß diesem Titel herabgesetzter spezifischer Zoll für eine Maßeinheit auf 2 EUR oder weniger, so wird er vollständig ausgesetzt.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die gemäß dieser Verordnung berechneten endgültigen Präferenzzollsätze auf die erste Dezimale abgerundet.

TITEL III

ALS ANREIZ KONZIPIERTE SONDERREGELUNGEN

Abschnitt 1

Als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte

Artikel 14

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen gelten für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem Land, das in dem betreffenden Sektor gemäß Anhang I die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte in Anspruch nehmen kann oder durch einen Beschluss gemäß Artikel 18 nachträglich in diese Regelung einbezogen wurde, sofern den Waren eine Erklärung gemäß Artikel 19 beiliegt.

(2) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte können Ländern gewährt werden, deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Normen, die in den in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten IAO-Übereinkommen niedergelegt sind, im Wesentlichen enthalten, und die diese Rechtsvorschriften effektiv anwenden.

Artikel 15

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte werden gewährt, sofern:

- ein in Anhang I genanntes Land oder Gebiet einen entsprechenden Antrag stellt,
- die Prüfung des Antrags ergibt, dass das Land, das den Antrag gestellt hat, die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 erfüllt,
- sich das Land, das den Antrag gestellt hat, verpflichtet, die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung zu überwachen und die erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten,
- mit dem Land, das den Antrag gestellt hat, das in Artikel 17 genannte Einvernehmen erzielt wurde.

(2) Das betreffende Land hat seinen Antrag schriftlich bei der Kommission zu stellen und umfassende Angaben zu folgenden Punkten zu übermitteln:

- die in Artikel 14 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die einschlägigen Durchführungsbestimmungen und die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften;
- Sektoren, in denen die betreffenden Rechtsvorschriften nicht angewandt werden.

(3) Der vollständige amtliche Wortlaut der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften und der Durchführungsbestimmungen ist dem Antrag beizufügen.

(4) Werden die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften nur in bestimmten Sektoren angewandt, so kann das Land die Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung nur für diejenigen Sektoren beantragen, in denen diese Rechtsvorschriften angewandt werden.

Artikel 16

(1) Geht bei der Kommission ein Antrag mit den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen ein, so gibt sie dies im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt. In dieser Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Kommission sachdienliche Informationen zum Antrag übermittelt werden können, und eine Frist gesetzt, innerhalb deren die betroffenen Parteien schriftlich Stellung nehmen können.

(2) Die Kommission prüft den Antrag und kann dem Land, das den Antrag gestellt hat, alle ihr sachdienlich erscheinenden Fragen stellen.

(3) Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein und kann sich zu deren Überprüfung an die

Behörden des Landes, das den Antrag gestellt hat, und an natürliche oder juristische Personen wenden.

(4) Die Prüfung eines Antrags sollte binnen eines Jahres nach Eingang des Antrags abgeschlossen werden. Die Kommission kann diese Frist nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses verlängern.

(5) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss ihre Feststellungen.

Artikel 17

Während der Prüfung des Antrags bestimmt die Kommission im Einvernehmen mit dem Land, das den Antrag gestellt hat,

- a) die Behörden dieses Landes, die für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zuständig sein sollen,
- b) die Behörden dieses Landes, die für die Abgabe der in Artikel 19 genannten Erklärung zuständig sein sollen.

Artikel 18

(1) Die Kommission beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 37 über den Antrag eines Landes auf Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte.

(2) Wird ein Antrag gemäß Artikel 15 Absatz 4 gestellt oder ergibt die in Artikel 16 genannte Prüfung, dass die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften in bestimmten Sektoren nicht angewandt werden, so können nur diejenigen Sektoren in die Sonderregelung einbezogen werden, in denen die Rechtsvorschriften angewandt werden.

(3) Die Kommission teilt dem Land, das den Antrag gestellt hat, einen Beschluss gemäß Absatz 1 mit. Wird ein Land in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so wird es über den Zeitpunkt unterrichtet, zu dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.

(4) Wird das Land, das den Antrag gestellt hat, nicht in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen oder werden bestimmte Sektoren ausgeschlossen, so legt die Kommission auf Antrag des Landes die Gründe hierfür dar.

Artikel 19

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen finden Anwendung, sofern den betreffenden Waren eine Erklärung der in Artikel 17 Buchstabe b) genannten Behörden beiliegt, mit der bescheinigt wird, dass diese Waren in dem Land im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften hergestellt wurden. Diese Erklärung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission von der ausstellenden Behörde abgestempelt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung umfasst den Vermerk

„IAO-Übereinkommen Nrn. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 — Titel III der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates“,

und ist in Feld Nr. 4 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder auf der Erklärung auf der Rechnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission abzugeben.

Artikel 20

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission über den Nachweis der Ursprungseigenschaft und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten, soweit begünstigte Länder betroffen sind, sinngemäß für die in Artikel 19 genannte Erklärung.

(2) Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 38 die nicht erschöpfende Liste von Fällen überprüfen, in denen begründete Zweifel an der Einhaltung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung bestehen⁽¹⁾. Etwaige Änderungen dieser Liste werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission für die Zwecke einer nachträglichen Prüfung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A bzw. von Erklärungen auf der Rechnung bezüglich der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen ein zweites Schreiben versandt, so unterrichten die Zollbehörden der Gemeinschaft die Kommission, die umgehend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gibt, dass begründete Zweifel in Bezug auf bestimmte Waren, Hersteller oder Ausführer bestehen und um welche Zweifel es sich handelt.

(4) Wird nach dem Verfahren, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission für die nachträgliche Prüfung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A oder von Erklärungen auf der Rechnung vorgesehen ist, festgestellt, dass die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollpräferenzen für die Waren bestimmter Hersteller oder Ausführer nicht gelten, so unterrichten die Zollbehörden der Gemeinschaft die Kommission, die umgehend eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Abschnitt 2

Als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz

Artikel 21

(1) Die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen gelten für die Einfuhren von Tropenholzerzeugnissen mit Ursprung in einem Land, das gemäß Anhang I die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz in Anspruch nehmen kann oder das durch einen Beschluss gemäß Artikel 23 nachträglich in diese Regelung einbezogen wurde.

(2) Die Zollpräferenzen im Rahmen der als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz können Ländern

gewährt werden, die innerstaatliche Rechtsvorschriften, welche die international anerkannten Normen und Leitlinien im Bereich der nachhaltigen Forstwirtschaft im Wesentlichen enthalten, effektiv anwenden.

Artikel 22

(1) Die Zollpräferenzen im Rahmen der in Artikel 21 genannten als Anreiz konzipierten Sonderregelung werden gewährt, sofern:

- ein in Anhang I genanntes Land oder Gebiet einen entsprechenden Antrag stellt,
- die Prüfung des Antrags ergibt, dass das Land, das den Antrag gestellt hat, die Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 2 erfüllt,
- das Land, das den Antrag gestellt hat, die Verpflichtung eingeht, die in Artikel 21 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten, die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelung zu überwachen und die erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

(2) Das betreffende Land hat seinen Antrag schriftlich bei der Kommission zu stellen und umfassende Angaben zu folgenden Punkten zu übermitteln:

- die in Artikel 21 Absatz 2 genannten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die einschlägigen Durchführungsbestimmungen und die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften;
- etwaige in dem Land verwendete forstwirtschaftliche Zertifizierungssysteme.

(3) Der vollständige amtliche Wortlaut der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften und der Durchführungsbestimmungen ist dem Antrag beizufügen.

(4) Die Kommission bearbeitet Anträge nach Absatz 2 im Einklang mit Artikel 16.

Artikel 23

(1) Die Kommission beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 37 über den Antrag eines Landes auf Einbeziehung in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz.

(2) Die Kommission teilt dem Land, das den Antrag gestellt hat, einen Beschluss gemäß Absatz 1 mit. Wird ein Land in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so wird es über den Zeitpunkt unterrichtet, zu dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.

(3) Wird das Land, das den Antrag gestellt hat, nicht in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung einbezogen, so legt die Kommission auf Antrag des Landes die Gründe hierfür dar.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 10.11.2000, S. 18.

Artikel 24

(1) Wird in dem Land, das die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz in Anspruch nehmen kann, ein glaubwürdiges forstwirtschaftliches Zertifizierungssystem verwendet, so wird den Waren, für die die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen gelten, das Label oder Zertifikat beigefügt, das bescheinigt, dass diese Waren aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen.

(2) Die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen werden gewährt, sofern die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A oder die Erklärungen auf der Rechnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission den folgenden Vermerk tragen: „Umweltklausel — Titel III der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates“.

TITEL IV

AUSSETZUNG VON ZOLLPRÄFERENZEN

Abschnitt 1

Vorübergehende Rücknahme

Artikel 25

(1) Die Präferenzregelungen im Rahmen dieser Verordnung können in folgenden Fällen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:

- a) jegliche Form von Sklaverei oder Zwangsarbeit im Sinne der Genfer Übereinkommen vom 25. September 1926 und 7. September 1956 und der IAO-Übereinkommen Nrn. 29 und 105;
- b) schwerwiegende und systematische Verstöße gegen den Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen oder den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Beruf und Beschäftigung oder Rückgriff auf Kinderarbeit im Sinne der maßgeblichen IAO-Übereinkommen;
- c) Ausfuhr von Waren, die in Strafvollzugsanstalten hergestellt worden sind;
- d) unzulängliche Zollkontrolle bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse und Ausgangsstoffe) sowie Nichteinhaltung der internationalen Übereinkommen über die Geldwäsche;
- e) betrügerische Praktiken, Unregelmäßigkeiten oder systematische Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Regeln über den Warenursprung oder den Nachweis der Ursprungseigenschaft oder systematische Unterlassung der für die Umsetzung und Kontrolle der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen erforderlichen Zusammenarbeit der Verwaltungen;

f) unlautere Handelspraktiken einschließlich der im Rahmen der WTO-Übereinkommen verbotenen oder anfechtbaren Praktiken, sofern das zuständige WTO-Gremium zuvor eine diesbezügliche Feststellung getroffen hat;

g) Verstoß gegen die Ziele internationaler Übereinkommen wie z. B. die Ziele der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO), der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),

h) erhebliche umweltschädliche Auswirkungen bei der Herstellung von Waren, die unter diese Regelungen fallen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Zusammenarbeit der Verwaltungen erfordert unter anderem, dass ein begünstigtes Land:

a) der Kommission die für die Umsetzung der Ursprungsregeln und die Kontrolle ihrer Einhaltung erforderlichen Informationen übermittelt und jeweils auf den neuesten Stand bringt;

b) die Gemeinschaft bei der nachträglichen Prüfung von Ursprungsnachweisen auf Antrag der Zollbehörden eines Mitgliedstaates unterstützt und ihr seine Ergebnisse fristgerecht mitteilt,

c) die Gemeinschaft unterstützt, indem es der Kommission gestattet, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf seinem Hoheitsgebiet Gemeinschaftsmissionen zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Vornahme behördlicher Ermittlungen durchzuführen, um zu prüfen, ob die Unterlagen und die Angaben, die für die Gewährung der Präferenzen im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen maßgeblich sind, echt bzw. richtig sind,

d) angemessene Untersuchungen durchführt oder veranlasst, um Verstöße gegen die Ursprungsregeln zu ermitteln und zu verhindern,

e) die Ursprungsregeln bezüglich der regionalen Kumulierung einhält bzw. ihre Einhaltung gewährleistet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können die in Titel III genannten als Anreiz konzipierten Sonderregelungen für alle oder bestimmte in diese Regelungen einbezogene Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden,

a) wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die in Artikel 14 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 2 genannten Normen nicht länger berücksichtigen oder wenn diese Rechtsvorschriften nicht effektiv angewandt werden oder

b) wenn die in Artikel 15 Absatz 1 bzw. Artikel 22 Absatz 1 genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

(4) Gegenüber Waren, für die auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nrn. 384/96 oder 2026/97 des Rates Antidumping- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gelten, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Sonderregelungen unbeschadet des Artikels 11 aus den Gründen, die diese Maßnahmen rechtfertigen, nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe f) zurückgenommen.

Artikel 26

(1) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Informationen mit, die die vorübergehende Rücknahme rechtfertigen können.

(2) Binnen 15 Tagen nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung bzw. nach dem Tag, an dem ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag stellt, finden Konsultationen im Ausschuss statt.

Artikel 27

(1) Die Kommission kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen gegenüber allen Waren oder bestimmten Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land aussetzen:

- a) wenn ihrer Ansicht nach genügend Beweise dafür vorliegen, dass die vorübergehende Rücknahme aus den in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Gründen gerechtfertigt ist;
- b) die Einfuhren im Rahmen dieser Regelungen die Produktions- und Ausfuhrkapazitäten dieses Landes massiv übersteigen.

(2) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss und das betreffende begünstigte Land, bevor sie einen Beschluss gemäß Absatz 1 fasst.

(3) Die Kommission veröffentlicht einen Beschluss gemäß Absatz 1 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und gibt die Gründe für diesen Beschluss an.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Rat binnen 10 Tagen mit einem Beschluss gemäß Absatz 1 befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(5) Der Zeitraum der Aussetzung ist auf 3 Monate befristet und kann einmal verlängert werden. Letzteres geschieht gemäß dem Verfahren nach Artikel 38.

Artikel 28

(1) Ist die Kommission nach den Konsultationen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Ansicht, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so kann sie gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 einen entsprechenden Beschluss fassen.

(2) Die Kommission gibt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Einleitung einer Untersuchung bekannt und unterrichtet das betreffende begünstigte Land. Diese Bekannt-

machung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung, der Kommission alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird ferner eine Frist gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.

(3) Die Kommission bietet dem betreffenden begünstigten Land uneingeschränkt Gelegenheit, an der Untersuchung mitzuarbeiten.

(4) Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein und kann sich zu deren Überprüfung an die Wirtschaftsbeteiligten und das betreffende begünstigte Land wenden.

(5) Auf Antrag des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet Kontrollbesuche durchgeführt werden sollen, kann die Kommission durch Beamte dieses Mitgliedstaates unterstützt werden.

(6) Werden die von der Kommission angeforderten Informationen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums übermittelt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so können Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

(7) Die Untersuchung sollte binnen eines Jahres abgeschlossen werden. Die Kommission kann diesen Zeitraum gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 verlängern.

Artikel 29

(1) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss ihre Feststellungen.

(2) Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so beschließt sie gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 die Einstellung der Untersuchung. In diesem Fall veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einstellung der Untersuchung, in der sie die wichtigsten Schlussfolgerungen darlegt.

(3) Hält die Kommission eine vorübergehende Rücknahme für erforderlich, so legt sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vor, über den dieser binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

A b s c h n i t t 2

Schutzklausel

Artikel 30

(1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem begünstigten Land unter Bedingungen eingeführt, die die Gemeinschaftshersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so können auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission die Regelzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware jederzeit wieder eingeführt werden.

(2) Die Kommission fasst binnen dreißig Tagen nach Konsultation des Ausschusses einen Beschluss.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Tagen mit dem Beschluss der Kommission befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(4) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 1, bevor dieser Beschluss wirksam wird.

(5) Lassen außergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Eingreifen erfordern, eine Notifizierung oder eine Untersuchung nicht zu, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses jede zwingend notwendige Abhilfemaßnahme treffen, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Bedingungen gerechtfertigt ist.

Artikel 31

(1) Die Kommission gibt die Einleitung einer Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Informationen sowie die Aufforderung der Kommission, alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung wird ferner eine Frist gesetzt, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ernste Schwierigkeiten bestehen, berücksichtigt die Kommission unter anderem die folgenden Faktoren, soweit entsprechende Informationen verfügbar sind:

- Rückgang des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller;
- Rückgang ihrer Produktion;
- Zunahme ihrer Lagerbestände;
- Stilllegung ihrer Produktionsanlagen;
- Konkurse;
- geringe Rentabilität;
- geringe Kapazitätsauslastung;
- Beschäftigung;
- Preise.

Artikel 32

(1) Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des EG-Vertrags eine ernste Störung der Märkte der Gemeinschaft und deren Regulierungsmechanismen oder drohen sie dies zu tun, so kann die Kommission nach Unterrichtung des Verwaltungsausschusses für die entsprechende gemeinsame Marktorganisation die Präferenzregelungen gegenüber den betroffenen Waren aussetzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Tagen mit dem Beschluss der Kommission befassen. Der Rat kann binnen 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

(3) Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land über einen Beschluss gemäß Absatz 1, bevor dieser Beschluss wirksam wird.

Artikel 33

Die Anwendung der Schutzklauseln gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und gemäß Artikel 133 des EG-Vertrags im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik sowie aller anderen Schutzklauseln, die zum Tragen kommen können, bleibt von den Bestimmungen dieses Titels unberührt.

TITEL VI

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

(1) Die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder des internationalen Status von Ländern oder Gebieten erforderlichen Änderungen der Anhänge dieser Verordnung werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 38 beschlossen.

(2) Gilt für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land eine Präferenzbehandlung, die mindestens genauso günstig ist wie die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen, so kann gemäß dem Verfahren des Artikels 37 beschlossen werden, das begünstigte Land aus dem Anhang I zu streichen oder die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen für die betreffenden Sektoren aufzuheben.

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften binnen sechs Wochen nach jedem Quartalsende ihre statistischen Angaben über die Waren, die im Bezugsquartal im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Diese nach KN-Code und gegebenenfalls TARIC-Code übermittelten Angaben sind nach Ursprungsland, Wert, Menge und den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Maßeinheiten gemäß den Definitionen in der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission ⁽²⁾ aufzuschlüsseln.

(2) Gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen die näher aufgeschlüsselten Warenmengen mit, die in den Vormonaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

Artikel 36

(1) Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird die Kommission von einem Ausschuss für allgemeine Präferenzen unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuss kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung prüfen, mit denen er von der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befasst wird.

(3) Der Ausschuss prüft anhand eines Jahresberichts der Kommission die Auswirkungen des Allgemeinen Präferenzschemas der Gemeinschaft. Dieser Bericht erstreckt sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen.

Artikel 37

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so findet das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses Anwendung.

(2) Die in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt 3 Monate.

Artikel 38

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so findet das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses Anwendung.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 39*

(1) Bei Anträgen betreffend Titel III der vorliegenden Verordnung, die im Rahmen einer früheren Verordnung über das Allgemeine Präferenzschema der Gemeinschaft gestellt wurden und über die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nicht entschieden wurde, wird davon ausgegangen, dass sie sich auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung stützen.

(2) Die in der Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates vom 24. März 1997 zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus der Union Myanmar ⁽¹⁾ enthaltenen Verweise auf die Verordnungen (EG) Nrn. 3281/94 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 1256/96 ⁽³⁾ des Rates gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

(3) Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern.

Artikel 40

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Sie gilt bis 31. Dezember 2004. Diese Frist gilt weder für die Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder noch für andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, soweit sie in Verbindung mit dieser Sonderregelung Anwendung finden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 29.6.1996, S. 1.

ANHANG I

LISTE DER LÄNDER, FÜR DIE DAS ALLGEMEINE PRÄFERENZSCHEMA DER GEMEINSCHAFT GILT

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Spalte A: Ländercode gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft

Spalte B: Ländername

Spalte C: Sektoren, die im Falle des betreffenden begünstigten Landes nicht einbezogen sind (Artikel 7 Absatz 6)

Spalte D: Sektoren, für die die Zollpräferenzen im Falle des betreffenden begünstigten Landes aufgehoben wurden (Artikel 7 Absatz 7)

Spalte E: Länder, für die die in Artikel 9 genannte Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder gilt

Spalte F: Länder, für die die in Artikel 10 genannte Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt

Spalte G: Länder, für die die Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte gilt (Titel III Abschnitt 1)

Spalte H: Sektoren, für die diese Regelung im Falle des betreffenden begünstigten Landes gilt (Artikel 8 Absatz 1)

Spalte I: Länder, für die die Sonderregelung für den Umweltschutz gilt (Titel III Abschnitt 2)

A	B	C	D	E	F	G	H	I
AF	Afghanistan			X				
DZ	Algerien							
AO	Angola			X				
AG	Antigua und Barbuda							
AR	Argentinien		I, III, XI, XVII					
AM	Armenien	II, XXVI						
AZ	Aserbaidshjan	II, XXVI						
BS	Bahamas							
BH	Bahrain							
BD	Bangladesch			X				
BB	Barbados							
BY	Belarus	II, XXVI	XV					
BZ	Belize							
BJ	Benin			X				
BT	Bhutan			X				
BO	Bolivien				X			
BW	Botsuana							
BR	Brasilien		I, VI, IX, XI, XII, XVII, XX, XXIII, XXVI, XXX					
BN	Brunei Darussalam		XXV					
BF	Burkina Faso			X				
BI	Burundi			X				
KH	Kambodscha			X				
CM	Kamerun							
CV	Kap Verde			X				

A	B	C	D	E	F	G	H	I
CF	Zentralafrikanische Republik			X				
TD	Tschad			X				
CL	Chile		V, IX, XV					
CN	Volksrepublik China	XXVI	IV, VIII, XIV, XVIII, XXII, XXIII, XXIV, XXVII, XXXIII					
CO	Kolumbien				X			
KM	Komoren			X				
CG	Kongo							
CR	Costa Rica				X			
CI	Elfenbeinküste							
CU	Kuba							
CY	Zypern							
CD	Demokratische Republik Kongo			X				
DJ	Dschibuti			X				
DM	Dominica							
DO	Dominikanische Republik							
TP	Osttimor							
EC	Ecuador				X			
EG	Ägypten							
SV	El Salvador				X			
GQ	Äquatorialguinea			X				
ER	Eritrea			X				
ET	Äthiopien			X				
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien							
FJ	Fidschi							
GA	Gabun							
GM	Gambia			X				
GE	Georgien	II, XXVI						
GH	Ghana							
GD	Grenada							
GT	Guatemala				X			
GN	Guinea			X				
GW	Guinea-Bissau			X				
GY	Guyana							
HT	Haiti			X				
HN	Honduras				X			
IN	Indien		XVII, XVIII, XXI					
ID	Indonesien		X, XIX, XXIII					
IR	Iran (Islamische Republik)							
IQ	Irak							
JM	Jamaika							

A	B	C	D	E	F	G	H	I
JO	Jordanien							
KZ	Kasachstan	II, XXVI	XV, XXV, XXVII					
KE	Kenia							
KG	Kirgisistan	II, XXVI						
KI	Kiribati			X				
KW	Kuwait							
LA	Demokratische Volksrepublik Laos			X				
LB	Libanon							
LS	Lesotho			X				
LR	Liberia			X				
LY	Libysch-Arabische Dschamahirija		XIII					
MG	Madagaskar			X				
MW	Malawi			X				
MY	Malaysia		VII, X, XVI, XIX, XXII, XXIX					
MV	Malediven			X				
ML	Mali			X				
MH	Marshall-Inseln							
MR	Mauretanien			X				
MU	Mauritius							
MX	Mexiko		III, V, XXVI					
MD	Republik Moldau	II, XXVI				X	Alle	
MN	Mongolei							
MA	Marokko							
MZ	Mosambik			X				
MM	Myanmar			X				
NA	Namibia							
NR	Nauru							
NP	Nepal			X				
NI	Nicaragua				X			
NE	Niger			X				
NG	Nigeria							
OM	Oman							
PK	Pakistan		XVII, XVIII, XXI		X			
PW	Palau							
PA	Panama				X			
PG	Papua-Neuguinea							
PY	Paraguay							
PE	Peru				X			
PH	Philippinen		X					
QA	Katar							
RU	Russische Föderation	II, XXVI	XIII, XV, XXVII					

A	B	C	D	E	F	G	H	I
RW	Ruanda			X				
WS	Samoa			X				
ST	São Tomé und Príncipe			X				
SA	Saudi-Arabien		XIII					
SN	Senegal							
SC	Seychellen							
SL	Sierra Leone			X				
SB	Salomonen			X				
SO	Somalia			X				
ZA	Südafrika	XXVI						
LK	Sri Lanka							
KN	St. Kitts und Nevis							
LC	St. Lucia							
VC	St. Vincent und die nördlichen Grenadinen							
SD	Sudan			X				
SR	Surinam							
SZ	Swasiland							
SY	Arabische Republik Syrien							
TJ	Tadschikistan	II, XXVI						
TZ	Vereinigte Republik Tansania			X				
TH	Thailand		II, V, XI, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXV, XXXIII					
TG	Togo			X				
TO	Tonga							
TT	Trinidad und Tobago							
TN	Tunesien							
TM	Turkmenistan	II, XXVI						
TV	Tuvalu			X				
UG	Uganda			X				
UA	Ukraine	II, XXVI	VIII, XV					
AE	Vereinigte Arabische Emirate							
UY	Uruguay							
UZ	Usbekistan	II, XXVI						
VU	Vanuatu			X				
VE	Venezuela				X			
VN	Vietnam							
YE	Jemen			X				
ZM	Sambia			X				
ZW	Simbabwe							

B. LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Drittländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Drittländern wahrgenommen werden

A	B	C	D	E	F	G	H	I
AS	Amerikanisch-Samoa							
AI	Anguilla							
AQ	Antarktis							
AW	Aruba							
BM	Bermuda							
BV	Bouvetinsel							
IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean							
VG	Britische Jungferninseln							
KY	Kaimaninseln							
CX	Weihnachtsinsel							
CC	Kokosinseln							
CK	Cookinseln							
FK	Falklandinseln							
PF	Französisch-Polynesien							
TF	Französische Gebiete im südlichen Indischen Ozean							
GI	Gibraltar							
GL	Grönland	II						
GU	Guam							
HM	Heard und McDonaldinseln							
MO	Macau	XXII						
YT	Mayotte							
MS	Montserrat							
AN	Niederländische Antillen							
NF	Norfolkinsel							
MP	Nördliche Marianen							
NC	Neukaledonien							
NU	Niue							
PN	Pitcairn							
UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln							
GS	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln							
SH	St. Helena							
PM	St. Pierre und Miquelon							
TK	Tokelau							
TC	Turks- und Caicosinseln							
VI	Amerikanische Jungferninseln							
WF	Wallis und Futuna							

ANHANG II

1. Entwicklungsindex

Der Entwicklungsindex gibt das Niveau der industriellen Entwicklung eines Landes an, wobei dieses Niveau anhand der folgenden Formel mit demjenigen der Europäischen Union verglichen wird:

$$\frac{\{\log[(Y_i/POP_i)/(Y_{ue}/POP_{ue})]+\log[X_i/X_{ue}]\}}{2}$$

Dabei bedeuten:

Y_i = Bruttosozialprodukt des begünstigten Landes

Y_{ue} = Bruttosozialprodukt der Europäischen Union

POP_i = Bevölkerung des begünstigten Landes

POP_{ue} = Bevölkerung der Europäischen Union

X_i = Wert der Ausfuhren von gewerblichen Waren aus dem begünstigten Land

X_{ue} = Wert der Ausfuhren von gewerblichen Waren aus der Europäischen Union

2. Spezialisierungsindex

Der Spezialisierungsindex gibt die Bedeutung eines Sektors im Rahmen der Einfuhren der Gemeinschaft aus einem begünstigten Land an. Dabei handelt es sich um den Quotienten aus dem Anteil, den dieses Land an den präferenzbegünstigten und nicht präferenzbegünstigten Einfuhren aller Waren des betreffenden Sektors aus sämtlichen Ländern hat, und seinem Anteil an den Gesamteinfuhren aus sämtlichen Ländern.

3. Schwellenwerte

Entwicklungsindex	Schwellenwert für den Spezialisierungsindex
= oder > - 1,00	100 %
< - 1,00 und = oder > - 1,23	150 %
< - 1,23 und = oder > - 1,70	500 %
< - 1,70 und = oder > - 2,00	700 %

4. Statistische Quellen

Die Daten über das Einkommen und die Bevölkerung stammen aus dem Weltentwicklungsbericht, die Daten über die Ausfuhren der gewerblichen Waren aus dem Statistischen Handbuch der UNCTAD für internationalen Handel und Entwicklung und die Daten über die Einfuhren der Gemeinschaft aus den COMEXT-Statistiken.

ANHANG III

IN ARTIKEL 6 ABSATZ 2 GENANNT SEKTOREN

Nr.	Warenbezeichnung	KN-Code
I	Lebende Tiere und Fleisch	Kapitel 1 und 2
II	Fischereierzeugnisse	Kapitel 3, KN-Codes 1604, 1605, 1902 20 10
III	Genießbare Waren tierischen Ursprungs	Kapitel 4
IV	Andere Waren tierischen Ursprungs	Kapitel 5
V	Pflanzen, geschnittene Blumen, Gemüse und Pflanzen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, genießbare Nüsse	Kapitel 6 bis 8
VI	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Kapitel 9
VII	Getreide und Malz und Stärke	Kapitel 10 und 11
VIII	Samen, Früchte und Pflanzen	Kapitel 12
IX	Schellack, Gummen und Harze	Kapitel 13
X	Fette, Öle und Wachse	Kapitel 15
XI	Genießbare Zubereitungen von Fleisch oder Fisch und Getränke	Kapitel 16 bis 23, ausgenommen KN-Codes 1604, 1605 und 1902 20 10
XII	Tabak	Kapitel 24
XIII	Mineralische Erzeugnisse	Kapitel 25 bis 27
XIV	Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Düngemittel	Kapitel 28 bis 38, ausgenommen Kapitel 31
XV	Düngemittel	Kapitel 31
XVI	Kunststoffe und Kautschuk	Kapitel 39 und 40
XVII	Häute, Felle und Leder	Kapitel 41
XVIII	Lederwaren und Pelzfelle	Kapitel 42 und 43
XIX	Holz	Kapitel 44 bis 46
XX	Papier	Kapitel 47 bis 49
XXI	Textilien	Kapitel 50 bis 60
XXII	Bekleidung	Kapitel 61 bis 63
XXIII	Schuhe	Kapitel 64 bis 67
XXIV	Glas und keramische Waren	Kapitel 68 bis 70
XXV	Schmuck und Edelmetalle	Kapitel 71

Nr.	Warenbezeichnung	KN-Code
XXVI	EGKS-Erzeugnisse ⁽¹⁾	<p>7202 11; 7207 11 11; 7207 11 14; 7207 11 16; 7207 12 10; 7207 19 11; 7207 19 14; 7207 19 16; 7207 19 31; 7207 20 11; 7207 20 15; 7207 20 17; 7207 20 32; 7207 20 51; 7207 20 55; 7207 20 57; 7207 20 71; 7208 10 00; 7208 25 00; 7208 26 00; 7208 27 00; 7208 36 00; 7208 37; 7208 38; 7208 39; 7208 40; 7208 51 10; 7208 51 30; 7208 51 50; 7208 51 91; 7208 51 99; 7208 52 10; 7208 52 91; 7208 52 99; 7208 53 10; 7208 53 90; 7208 54; 7208 90 10; 7209 15 00; 7209 16; 7209 17; 7209 18; 7209 25 00; 7209 26; 7209 27; 7209 28; 7209 90 10; 7210 11 10; 7210 12 11; 7210 12 19; 7210 20 10; 7210 30 10; 7210 41 10; 7210 49 10; 7210 50 10; 7210 61 10; 7210 69 10; 7210 70 31; 7210 70 39; 7210 90 31; 7210 90 33; 7210 90 38; 7211 13 00; 7211 14 10; 7211 14 90; 7211 19 20; 7211 19 90; 7211 23 10; 7211 23 51; 7211 29 20; 7211 90 11; 7212 10 10; 7212 10 91; 7212 20 11; 7212 30 11; 7212 40 10; 7212 50 31; 7212 50 51; 7212 60 11; 7212 60 91; 7213 10 00; 7213 20 00; 7213 91 10; 7213 91 20; 7213 91 41; 7213 91 49; 7213 91 70; 7213 91 90; 7213 99 10; 7213 99 90; 7214 20 00; 7214 30 00; 7214 91 10; 7214 91 90; 7214 99 10; 7214 99 31; 7214 99 39; 7214 99 50; 7214 99 61; 7214 99 69; 7214 99 80; 7214 99 90; 7215 90 10; 7216 10 00; 7216 21 00; 7216 22 00; 7216 31; 7216 32; 7216 33; 7216 40; 7216 50; 7216 99 10; 7218 91 11; 7218 91 19; 7218 99 11; 7218 99 20; 7219 11 00; 7219 12; 7219 13; 7219 14; 7219 21; 7219 22; 7219 23 00; 7219 24 00; 7219 31 00; 7219 32; 7219 33; 7219 34; 7219 35; 7219 90 10; 7220 11 00; 7220 12 00; 7220 20 10; 7220 90 11; 7220 90 31; 7221 00; 7222 11; 7222 19; 7222 30 10; 7222 40 10; 7222 40 30; 7224 90 01; 7224 90 05; 7224 90 08; 7224 90 15; 7224 90 31; 7224 90 39; 7225 11 00; 7225 19; 7225 20 20; 7225 30 00; 7225 40; 7225 50 00; 7225 91 10; 7225 92 10; 7225 99 10; 7226 11 10; 7226 19 10; 7226 19 30; 7226 20 20; 7226 91; 7226 92 10; 7226 93 20; 7226 94 20; 7226 99 20; 7227; 7228 10 10; 7228 10 30; 7228 20 11; 7228 20 19; 7228 20 30; 7228 30; 7228 60 10; 7228 70 10; 7228 70 31; 7228 80 10; 7228 80 90; 7301 10 00; 7302 10 31; 7302 10 39; 7302 10 90; 7302 20 00; 7302 40 10; 7302 90 10</p>
XXVII	Unedle Metalle, andere als EGKS-Erzeugnisse	<p>7202 21; 7202 41; 7202 49; 7202 50 00; 7202 70 00; 7202 91 00; 7202 99 30; 7202 99 80; 7217; 7223; 7303 bis 7326; Kapitel 74 bis 83</p>
XXVIII	Elektromechanische Geräte	ex Kapitel 84 und ex Kapitel 85 (andere als Waren des Sektors XXIX)
XXIX	Unterhaltungselektronik	<p>8470; 8471; 8473; 8504; 8505; 8517; 8518; 8519; 8520; 8521; 8522; 8523; 8524; 8525 30; 8525 40; 8526; 8527; 8528; 8529; 8531; 8532; 8533; 8534; 8536; 8540 11; 8540 12; 8541; 8542</p>
XXX	Beförderungsmittel	Kapitel 86, 88 und 89
XXXI	Kraftfahrzeuge	Kapitel 87
XXXII	Optische Instrumente und Uhrmacherwaren	Kapitel 90 bis 92
XXXIII	Verschiedene Waren	Kapitel 94 bis 96

(1) Die Waren des Sektors XXVI, die im Falle der Volksrepublik China gemäß Artikel 7 Absatz 6 nicht einbezogen sind, sind unterstrichen.

ANHANG IV

LISTE DER WAREN, FÜR DIE DIE IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANNTEN REGELUNGEN GELTEN

- KN-Code: Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben oder ausgesetzt wurden. Gelten einige Regelungen für alle Waren einer ganzen Gruppe und andere nur für bestimmte Waren dieser Gruppe, so werden diese Waren auch einzeln aufgeführt. In diesem Fall wird bei einzelnen Waren, die zu einer Warengruppe gehören, die in bestimmte Regelungen insgesamt einbezogen ist, erneut angegeben, dass sie unter diese Regelung fallen.
- Warenbezeichnung: Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgeblich sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist allerdings sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgeblich.
- Spalte G: Waren, für die die allgemeine Regelung gilt (Artikel 7): NE = nichtempfindliche Ware im Sinne von Artikel 7 Absatz 1; E = empfindliche Ware im Sinne von Artikel 7 Absatz 2. Waren, die weder in die Kategorie E noch in die Kategorie NE eingestuft sind, fallen nicht unter die allgemeine Regelung.
- Spalte E: Waren, für die die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für den Umweltschutz gilt (Artikel 8 Absatz 3).
- Spalte D: Waren, für die die als Anreiz konzipierte Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt (Artikel 10).

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere			
0101 19 90	Andere als zum Schlachten	E		X
0101 20 10	Esel, lebend	E		
0101 20 90	Maultiere und Maulesel, lebend	E		
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen, lebend	E (1)		X
0106 00 10	Hauskaninchen, lebend	E		X
0106 00 20	Tauben, lebend	E		X
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	E		X
0206 80 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	E		X
0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren	E		X
	Lebern, gefroren:			
0207 14 91	Von Hühnern (<i>Gallus domesticus</i>)	E		
0207 27 91	Von Truthühnern	E		
0207 36 89	Von Enten, Gänsen oder Perlhühnern	E		
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	E		X
0208 10	Von Kaninchen oder Hasen	E		X
0208 20 00	Froschschenkel	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0208 90	Andere, ausgenommen Waren der Unterposition 0208 90 50	E		X
	Fleisch, anderes als von Schweinen und Rindern, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			
0210 90 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	E		
0210 90 49	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	E		
0210 90 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen	E		
0210 90 80	Andere Schlachtnebenerzeugnisse als Geflügellebern	E		
Kapitel 03	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE			X ⁽²⁾
	Fische, lebend:			
0301 10 90	Seefische	NE		
0301 91 90	Andere Forellen	E		X
ex 0301 99 90	Seefische: Haie (Equalus-Arten), Heringshaie (<i>Lamna cornubica</i> ; <i>Isurus nasus</i>), Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	E		X
	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:			
0302 11 90	Andere Forellen	E		X
	Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scopthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:			
0302 21 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	E		X
0302 21 30	Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	E		X
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	E		X
0302 62 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	E		X
0302 63 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	E		X
0302 65	Haie	E		X
0302 69 33	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten), andere als der Art <i>Sebastes marinus</i>	E		X
0302 69 41	Merlan (<i>Merlangus merlangus</i>)	E		X
0302 69 45	Leng (<i>Molva</i> -Arten)	E		X
0302 69 51	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	E		X
0302 69 85	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	E		X
0302 69 86	Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	E		X
0302 69 92	Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	E		X
ex 0302 69 98	Andere	E		X
0302 70 00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch oder gekühlt	E		X
	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:			
0303 21 90	Andere Forellen	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scopthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:			
0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	E		X
0303 31 30	Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	E		X
0303 33 00	Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	E		X
0303 39 10	Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	E		X
0303 72 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	E		X
0303 73 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	E		X
0303 75	Haie	E		X
0303 79 37	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten), andere als der Art <i>Sebastes marinus</i>	E		X
0303 79 45	Merlan (<i>Merlangus merlangus</i>)	E		X
0303 79 51	Leng (<i>Molva</i> -Arten)	E		X
0303 79 58	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	E		X
0303 79 83	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	E		X
0303 79 85	Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	E		X
0303 79 87	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	E		X
0303 79 88	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	E		X
0303 79 92	Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus novaezealandiae</i>)	E		X
0303 79 93	Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	E		X
0303 79 94	Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezealandiae</i>	E		X
0303 79 98	Andere	E		X
0303 80 90	Andere Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	E		X
	Fischfilets und anderes Fischfleisch			
0304 10 11	Filets von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>	E		X
ex 0304 10 98	Fischfilets, andere als Heringslappen: von Haien, (<i>Squalus</i> -Arten), vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), vom Atlantischen Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>), vom Heringshai (<i>Lamna cornubica</i> , <i>Isurus nasus</i>)	E		X
	Gefrorene Fischfilets von Süßwasserfischen:			
0304 20 11	Von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>	E		X
0304 20 21	Vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	E		X
0304 20 29	Von anderem Kabeljau und von Seefischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	E		X
0304 20 31	Vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	E		X
0304 20 33	Vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	E		X
0304 20 37	Vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten), andere als der Art <i>Sebastes marinus</i>	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0304 20 41	Vom Merlan (Merlangius merlangus)	E		X
0304 20 43	Vom Leng (Molva-Arten)	E		X
0304 20 55	Von Seehechten (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)	E		X
0304 20 56		E		X
0304 20 58		E		X
0304 20 59		E		X
0304 20 61	Von Dornhaien und Katzenhaien (Squalus acanthias und Scyliorhinus-Arten)	E		X
0304 20 69	Von anderen Haien	E		X
0304 20 71	Von Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa)	E		X
0304 20 73	Von Fludern (Platichthys flesus)	E		X
0304 20 87	Vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	E		X
0304 20 91	Vom Neuseeländischen Grenadier (Macruronus novaezealandiae)	E		X
ex 0304 20 95	Andere: vom Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)	E		X
0304 90 39	Von anderem Kabeljau	E		X
0304 90 41	Vom Köhler (Pollachius virens)	E		X
0304 90 45	Vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E		X
0304 90 47	Von Seehechten (Merluccius-Arten und Urophycis-Arten)	E		X
0304 90 49		E		X
0304 90 57	Vom Seeteufel (Lophius-Arten)	E		X
0304 90 59	Vom Blauen Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	E		X
0304 90 97	Von anderen Seefischen	E		X
	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:			
ex 0305 30 90	Fisch, getrocknet, von Fischen der Art Clupea ilisha, in Salzlake	E		X
0305 59 70	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0305 69 30	Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	E		X
0305 69 50	Pazifischer Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho), gesalzen oder in Salzlake	E		X
ex 0305 69 90	Fisch, gesalzen, von Fischen der Art Clupea ilisha, in Salzlake	E		X
	Krebstiere, gefroren:			
0306 11	Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)	E		X
0306 12	Hummer (Homarus-Arten)	E		X
0306 13	Garnelen, ausgenommen Waren der Unterposition 0306 13 30	E		X ^(?)
0306 14	Krabben	E		X
0306 19 10	Süßwasserkrebse	E		X
0306 19 90	Andere Krebstiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	E		X
	Krebstiere, nicht gefroren:			
0306 21 00	Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)	E		X
0306 22	Hummer (Homarus-Arten)	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Garnelen			
0306 23 10	Der Familie Pandalidae	E		X
0306 23 90	Andere:	E		X
0306 24	Krabben	E		X
	Andere Krebstiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets:			
0306 29 10	Süßwasserkrebse	E		X
ex 0306 29 90	Andere: Puerullus-Arten	E		X
	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:			
0307 10 90	Austern	E		X
0307 21 00	Kamm-Muscheln, lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 29	Andere Kamm-Muscheln	E		X
0307 31	Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten), lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 39	Andere Miesmuscheln	E		X
0307 41	Tintenfische und Kalamare, lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 49	Andere Tintenfische und Kalamare, ausgenommen Waren der Unterposition 0307 49 59	E		X
0307 51 00	Kraken (Octopus-Arten), lebend, frisch oder gekühlt	E		X
0307 59	Andere Kraken	E		X
	Andere Weichtiere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:			
0307 91 00	Lebend, frisch oder gekühlt	E		X
	Gefroren:			
0307 99 13	Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	E		X
0307 99 18	Andere wirbellose Wassertiere	E		X
0307 99 90	Andere als gefroren	E		X
0403 10 51	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	E		
0403 10 53		E		
0403 10 59		E		
0403 10 91		E		
0403 10 93		E		
0403 10 99		E		
0403 90 71	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert, auch mit Zusatz von Früchten oder Nüssen	E		
0403 90 73		E		
0403 90 79		E		
0403 90 91		E		
0403 90 93		E		
0403 90 99		E		
0405 20	Milchstreichfette, ausgenommen Waren der Unterposition 0405 20 90	E		
0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0409 00 00	Natürlicher Honig			X
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
Kapitel 05	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			X
0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh	E		X
Kapitel 06	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS			X ⁽³⁾
	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln, ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212:			
0601 10	Ruhend	E		X
0601 20	Zichorienpflanzen und -wurzeln, ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212	E		X
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel			
0602 10 90	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser, andere als von Reben	E		X
0602 20 90	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, andere als Reben, bewurzelt, auch gepfropft	E		X
0602 30 00	Rhododendren „Azaleen“, auch veredelt	E		X
0602 40	Rosen, auch veredelt	E		X
0602 90	Andere	E		X
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	E		X ⁽³⁾
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 0604 91 41	E		X
0604 91 41	Zweige von Nadelgehölzen, von Nordmannstannen (<i>Abies nordmanniana</i> (Stet.) Spach) und von Nobilistannen (<i>Abies procera</i> Rehd.)	NE		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	E		X
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten	E		
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	E		
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohllarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	E		
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	E		
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	E		
0706 90 30	Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>), frisch oder gekühlt			X
ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober			X
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:			
ex 0709 10 00	Artischocken, vom 1. Juli bis 31. Oktober	E		
0709 20 00	Spargel	E		
ex 0709 20 00	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar			X
0709 30 00	Auberginen	E		X
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	E		X
0709 51	Pilze	E		
0709 51 30	Pfifferlinge/Eierschwämme			X
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	E		X
0709 60 99	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	E		X
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	E		
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten))	E		
0709 90 20	Mangold und Karde	E		
0709 90 31	Oliven zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	E ⁽¹⁾		
0709 90 40	Kapern	E		
0709 90 50	Fenchel	E		
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)			X
0709 90 90	Andere	E		X
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0710 80 10, 0710 80 70 und 0710 80 85	E		X
0710 80 10	Oliven	E		
0710 80 70	Tomaten			X
0710 80 85	Spargel			X
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet; ausgenommen Waren der Unterpositionen 0711 20 10 und 0711 20 90	E		X
0711 20 10	Zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	E		
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven und Waren der Unterpositionen 0712 90 11 und 0712 90 19	E		X
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert			X
0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor)	E		X
0713 90	Andere	E		X
0714 20 10	Frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	NE ⁽¹⁾		
0714 20 90	Süßkartoffeln, andere als frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	E		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, Mark des Sagobaums	NE		
	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:			
0802 11 90	Mandeln, andere als bittere, in der Schale	E		
0802 12 90	Mandeln, andere als bittere, ohne Schale	E		
0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse (Corylus-Arten), in der Schale oder ohne Schale	E		
0802 31 00	Walnüsse in der Schale	E		
0802 32 00	Walnüsse ohne Schale	E		
0802 40 00	Esskastanien (Castanea-Arten)	E		
0802 50 00	Pistazien	NE		
0802 90 50	Pinienkerne	NE		
0802 90 60	Macadamia-Nüsse	NE		
0802 90 85	Andere	NE		
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	E		
0803 00 90	Bananen, einschl. Mehlbananen, getrocknet	E		X
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	E		X
0804 20	Feigen, frisch oder getrocknet	E		
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet	E		X
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	E		X
	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, vom 1. März bis 31. Oktober	E		
ex 0805 20	Vom 15. Mai bis 15. September			X
0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch oder getrocknet	E		X
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	NE		
0805 90 00	Andere			X
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. Januar bis 20. Juli und vom 21. November bis 31. Dezember, andere als der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera c.v.), vom 1. bis 31. Dezember	E		
0806 10 90	Andere Weintrauben, frisch	E		
ex 0806 20	Weintrauben, getrocknet, ausgenommen Waren der Unterposition 0806 20 92	E		
0807 11 00	Wassermelonen	E		X
0807 19 00	Andere Melonen	E		X
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	E		
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	E		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex 0808 20 50	Andere Birnen, vom 1. Mai bis 30. Juni	E		
0808 20 90	Quitten, frisch	E		
ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen, vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Dezember	E		
0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch			X
ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), vom 1. Januar bis 20. Mai und vom 11. August bis 31. Dezember	E		
ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E		
ex 0809 40 05	Pflaumen, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E		
0809 40 90	Schlehen	E		X
ex 0810 10 00	Erdbeeren, vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. August bis 31. Dezember	E		
0810 20	Himbeeren, Heidelbeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	E		X
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	E		X
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	E		X
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	E		X
0810 40 90	Andere Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>	E		X
0810 50 00	Kiwifrüchte	E		X
0810 90 85	Andere	E		X
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			X
0811 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	E		X
ex 0811 90	Andere, ausgenommen Waren der Unterposition 0811 90 75	E		X
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0812 90 30 und 0812 90 95	E		X
0812 90 30	Papaya-Früchte	NE		
0812 90 95	Andere			X
	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0813 10 00	Aprikosen/Marillen	E		X
0813 20 00	Pflaumen	E		X
0813 30 00	Äpfel	E		X
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	E		X
0813 40 30	Birnen, getrocknet	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
0813 40 50	Papaya-Früchte	NE		
0813 40 95	Andere	NE		
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:			
0813 50 12	Von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	E	X	X
0813 50 15	Andere	E		X
0813 50 19	Mit Pflaumen	E		X
	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802			
0813 50 31	Von tropischen Nüssen	E	X	
ex 0813 50 31	Mischungen ausschließlich von Kokosnüssen, Paranüssen, Kaschu-Nüssen, Areka-(Betel-)Nüssen oder Kolanüssen			X
0813 50 39	Andere:	E		
0813 50 91	Andere Mischungen von getrockneten Früchten, ohne Pflaumen	E		
ex 0813 50 91	Mischungen von getrockneten Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Jackfrüchten, Litschis oder Sapotpflaumen			X
0813 50 99	Andere	E		
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	NE		
0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	E		X
0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	E		X
0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	E		X
0901 90 90	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	E		X
0902 10 00	Grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	NE		
0904 12 00	Pfeffer der Gattung „Piper“, gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	E		X
0904 20 90	Gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0905 00 00	Vanille	E		
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	E		
0910 20 90	Safran, gemahlen oder sonst zerkleinert	NE		
0910 40	Thymian; Lorbeerblätter	E		X
0910 91 90	Mischungen von Gewürzen, gemahlen oder sonst zerkleinert	E		X
0910 99 99	Andere Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert, andere als Mischungen	E		X
ex 1008 90 90	Reismelde			X
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Mehl, Grieß und Pulver			
1106 10 00	Von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	E		X
1106 30	Von Erzeugnissen des Kapitels 8	E		X
1108 20 00	Inulin	E		
ex Kapitel 12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1212 91 und 1212 92			X
1208 10 00	Mehl von Sojabohnen	E		X
1209 11 00	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat	E		X
1209 19 00	Andere Samen von Rüben	E		X
1209 21 00	Samen von Luzernen	NE		
1209 23 80	Samen von Rotschwingel	NE		
1209 29 50	Samen von Lupinen	NE		
1209 29 80	Andere	NE		
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	NE		
1209 91	Samen von Gemüsen	NE		
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30	NE		
1209 99 99	Andere Samen	E		
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	E		X
1211 90 30	Tonkabohnen, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	NE		
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	E		X
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	E		X
Kapitel 13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE			X
1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln	NE		
1302 13 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Hopfen	E		X
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	E		X
1501 00 90	Geflügelfett, anderes als der Positionen 0209 oder 1503	E		
1502 00 90	Anderes Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen	E		
1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken	E		X
1503 00 90	Andere	E		X
ex 1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Unterposition ex 1504 30 00 (Walöl)			X
1504 10 10	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
1504 20 10	Feste Fraktionen von Fischen, ausgenommen Leberöle	E		X
ex 1504 30 10	Feste Fraktionen von Meeressäugtieren, ausgenommen von Walöl	E		X
1505 10 00	Wollfett, roh	E		X
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	E		X
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1511 10 90	Rohes Öl, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E		X
1511 90	Andere	E		X
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			X
15 13 11	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen	E		X
1513 19	Andere als rohes Öl	E		X
	Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:			
1513 21	Rohöl	E		X
1513 29	Andere als rohes Öl	E		X
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E		X
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	E		X
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 1516 20 10	E		X
1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	NE		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen	E		X
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E (1)		X
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, andere als roh	E		
1522 00 10	Degras	E		X
1522 00 91	Öldraß und Soapstock	E		X
1601 00 10	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Leber	E		
	Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
1602 20 11	Gänse- oder Entenleber			X
1602 20 19				X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Von Schweinen:			
1602 41 90	Schinken und Teile davon, von anderen Schweinen als Hausschweinen			X
1602 42 90	Schultern und Teile davon, von anderen Schweinen als Hausschweinen			X
1602 49 90	Andere, einschließlich Mischungen, andere als von Hausschweinen			X
1602 50 31	Von Rindern			X
1602 50 39				X
1602 50 80				X
	Andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:			
1602 90 31	Von Wild oder Kaninchen			X
1602 90 41	Von Rentieren			X
1602 90 69	Andere			X
1602 90 72				X
1602 90 74				X
1602 90 76				X
1602 90 78				X
1602 90 98				X
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von < 1 kg	E		X
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen			X (4)
	Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert			
1604 11 00	Lachse	E		X
1604 13 11	Sardinen in Olivenöl	E		X
1604 13 90	Andere als Sardinen	E		X
1604 15	Makrelen	E		X
1604 19 10	Salmoniden, ausgenommen Lachse	E		X
1604 19 50	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	E		X
1604 19 91	Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	E		X
1604 19 92	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	E		X
1604 19 93	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	E		X
1604 19 94	Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	E		X
1604 19 95	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	E		X
1604 19 98	Andere	E		X
1604 20 05	Surimizubereitungen	E		X
1604 20 10	Lachse	E		X
1604 20 30	Salmoniden, ausgenommen Lachse	E		X
ex 1604 20 50	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	E		X
ex 1604 20 90	Zubereitungen von geräuchertem Köhler, Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Indopazifischen Makrelen (<i>Scomber australasicus</i>) und Flodlampret, fein zerkleinert	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
1604 30	Kaviar und Kaviarersatz	E		X
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	E		X
1702 50 00	Chemisch reine Fructose	E		X
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	E		X
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	E		X (5)
Kapitel 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO			X
1803	Kakaomasse, auch entfettet	E		X
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	E		X
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	E		X
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelbereitungen	E		X
ex Kapitel 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1901 20 00, 1901 90 91, 1902 20 30, 1904 20 95 und 1904 20 99	E		X
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	NE		
1901 90 91	Andere, kein Milchlakt, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlakt, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	NE		
1902 20 30	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend			X
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Reis			X
1904 20 99	Andere			X
Kapitel 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN			X
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	E		X
2001 90 60	Palmherzen, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		X	
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	E		X
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	E		X
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	E		X
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	E		X
2007 10	Homogenisierte Zubereitungen von Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	E		X
2007 91	Von Zitrusfrüchten	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2008 11	Erdnüsse	E		X
2008 19	Schalenfrüchte und andere Samen, andere als Erdnüsse	E		X
2008 20 19	Ananas mit Zusatz von Alkohol	NE		
2008 20 39		NE		
2008 20 51	Ananas ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 20 59		E		X
2008 20 71		E		X
2008 20 79		E		X
2008 20 91		E		X
2008 20 99		E		X
2008 30 11	Zitrusfrüchte mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 30 31		E		X
2008 30 39		E		X
2008 30 51	Zitrusfrüchte ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 30 55		E		X
2008 30 59		E		X
2008 30 71		E		X
2008 30 75		E		X
2008 30 79		E		X
2008 30 91		E		X
2008 30 99		E		X
2008 40 11	Birnen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 40 21		E		X
2008 40 29		E		X
2008 40 39		E		X
2008 60 11	Kirschen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 60 31		E		X
2008 60 39		E		X
2008 60 59	Kirschen ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 60 69		E		X
2008 60 79		E		X
2008 60 99		E		X
2008 70 11	Pfirsiche mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 70 31		E		X
2008 70 39		E		X
2008 70 59		E		X
ex 2008 80	Erdbeeren, ausgenommen Waren der Unterposition 2008 80 19	E		X
2008 91 00	Palmherzen	E	X	X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex 2008 92	Mischungen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2008 92 16 und 2008 92 18	E		X
2008 99 11	Andere Mischungen mit Zusatz von Alkohol	E		X
2008 99 19		E		X
2008 99 23		E		X
2008 99 25		E		X
2008 99 26		E		X
2008 99 28		E		X
2008 99 36		E		X
2008 99 38		E		X
2008 99 40		E		X
2008 99 43	Andere Mischungen ohne Zusatz von Alkohol	E		X
2008 99 45		E		X
2008 99 46		E		X
2008 99 47		E		X
2008 99 49		E		X
2008 99 53		E		X
2008 99 55		E		X
2008 99 61		E		X
2008 99 62		E		X
2008 99 68		E		X
2008 99 72		E		X
2008 99 74		E		X
2008 99 79		E		X
2008 99 85		E		X
2008 99 91		E		X
2008 99 99		E		X
2009 11 19	Orangensaft, gefroren	E		X
2009 11 91		E		X
2009 11 99		E		X
2009 19 19	Orangensaft, anderer als gefroren	E		X
2009 19 91		E		X
2009 19 99		E		X
2009 20 19	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	E		X
2009 20 91		E		X
2009 20 99		E		X
2009 30 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten	E		X
2009 30 31		E		X
2009 30 39		E		X
2009 30 51		E		X
2009 30 55		E		X
2009 30 59		E		X
2009 30 91		E		X
2009 30 95		E		X
2009 30 99		E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2009 40 19	Ananassaft	E		X
2009 40 30		E		X
2009 40 91		E		X
2009 40 93		E		X
2009 40 99		E		X
2009 70 19	Apfelsaft	E		X
2009 70 30		E		X
2009 70 91		E		X
2009 70 93		E		X
2009 70 99		E		X
2009 80 19	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen	E		X
2009 80 36		E		X
2009 80 38		E		X
2009 80 50		E		X
2009 80 61		E		X
2009 80 63		E		X
2009 80 69		E		X
2009 80 71		E		X
2009 80 73		E		X
2009 80 83		E		X
2009 80 84		E		X
2009 80 86		E		X
2009 80 88		E		X
2009 80 89		E		X
2009 80 95		E		X
2009 80 96		E		X
2009 80 97		E		X
2009 80 99		E		X
2009 90 19		Mischungen von Säften	E	
2009 90 29	E			X
2009 90 39	E			X
2009 90 41	E			X
2009 90 49	E			X
2009 90 51	E			X
2009 90 59	E			X
2009 90 71	E			X
2009 90 73	E			X
2009 90 79	E			X
2009 90 92	E			X
2009 90 94	E			X
2009 90 95	E			X
2009 90 96	E			X
2009 90 97	E			X
2009 90 98	E			X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex Kapitel 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59			X
2101 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	E		X
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	E		X
2101 30	Geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	E		X
2102 10	Hefen, lebend	E		X
2102 20 11	Hefen, nicht lebend, in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	E		X
2102 20 19	Andere Hefen, nicht lebend	NE		
2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	E		X
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	E		X
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	E		X
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	E		X
2106 90 10	„Käsefondue“ genannte Zubereitungen	E (1)		X
2106 90 20	Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	E		X
2106 90 92	Andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	E		X
2106 90 98		E		X
ex Kapitel 22	GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2204 10 11 bis 2204 30 10, 2206 00 10 und 2208 40			X
2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	E		X
2202 90	Andere alkoholfreie Getränke	E		X
2203 00	Bier aus Malz	NE		
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	E		X
2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	E (6)		X
2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	E (6)		X
2208 90 99		E (6)		X
2209	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Eichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:			
2302 50 00	Von Hülsenfrüchten	E		X
2307 00 19	Anderer Weintrub/Weingeläger	E		
	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
2308 90 19	Anderer Traubentrester	E		
2308 90 90	Andere	NE		
2309 10 90	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend	E		X
	Andere Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:			
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	NE		
2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	E		X
2309 90 93	Vormischungen	E		X
2309 90 95	Andere	E		X
2309 90 97		E		X
Kapitel 24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE	E		X
2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	NE		
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825	NE		
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	NE		
Kapitel 27	MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE	NE		
2801	Fluor	NE		
2802	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	NE		
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle, ausgenommen Waren der Unterposition 2804 69 00	NE		
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure	NE		
2807	Schwefelsäure; Oleum	NE		
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	NE		
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	NE		
2810 00	Boroxide; Borsäuren	NE		
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:	NE		
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle	NE		
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid	NE		
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	E		X
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums:	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	E		X
2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	E		X
2819	Chromoxide und -hydroxide	E		X
2820	Manganoxide	E		X
2823 00 00	Titanoxide	E		X
ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2825 10 00 und 2825 80 00	NE		
2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	E		X
2825 80 00	Antimonoxide	E		X
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze	NE		
ex 2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2827 10 00 und 2827 32 00	NE		
2827 10 00	Ammoniumchlorid	E		X
2827 32 00	Aluminiumchlorid	E		X
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite	NE		
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate	NE		
ex 2830	Sulfide; Polysulfide, ausgenommen Waren der Unterposition 2830 10 00	NE		
2830 10 00	Natriumsulfide	E		X
2831	Dithionite und Sulfoxylate	NE		
2832	Sulfite; Thiosulfate	NE		
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)	NE		
ex 2834	Nitrite; Nitrate, ausgenommen Waren der Unterposition 2834 10 00	NE		
2834 10 00	Nitrite	E		X
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate	E		X
ex 2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2836 20 00, 2836 40 00 und 2836 60 00	NE		
2836 20 00	Dinatriumcarbonat	E		X
2836 40 00	Kaliumcarbonat	E		X
2836 60 00	Bariumcarbonat	E		X
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide;	NE		
2838 00 00	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	NE		
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle	NE		
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)	NE		
ex 2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide, ausgenommen Waren der Unterposition 2841 61 00	NE		
2841 61 00	Kaliumpermanganat	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren, ausgenommen Azide	NE		
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	NE		
ex 2844 30 11	Andere als rohe Cermets, Bearbeitungsabfälle und Schrott von an U 235 angereichertem Uran	NE		
ex 2844 30 51	Andere als rohe Cermets, Bearbeitungsabfälle und Schrott von Thorium	NE		
2845 90 90	Andere als Deuterium und Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten	NE		
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle	NE		
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	NE		
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	NE		
ex 2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2849 20 00 und 2849 90 30	NE		
2849 20 00	Carbide des Siliciums	E		X
2849 90 30	Carbide des Wolframs	E		X
ex 2850	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind, ausgenommen Waren der Unterposition 2850 00 70	NE		
2850 00 70	Silicide	E		X
2851 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:	NE		
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe	NE		
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	E		X
2904 10 00	Nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	NE		
2904 20 00	Nur Nitro- oder Nitrosogruppen enthaltende Derivate	E		X
2904 90	Andere Derivate	NE		
ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2905 43 00, 2904 44 und 2905 45 00	E		X
2905 45 00	Glycerin	NE		
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2907 11 00	Monophenole	NE		
2907 12 00		NE		
2907 13 00		NE		
2907 14 00		NE		
2907 15 90	Naphthole und ihre Salze, ausgenommen 1-Naphthol	E		X
2907 19 00	Andere	NE		
2907 21 00	Mehrwertige Phenole	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2907 22 10	Hydrochinon	E		X
2907 22 90	Andere	NE		
2907 23 00	Mehrwertige Phenole	NE		
2907 29 00		NE		
2907 30 00	Phenolalkohole	NE		
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole	NE		
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	E		X
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
ex 2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd, ausgenommen Waren der Unterposition 2912 41 00	NE		
2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	E		X
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	NE		
ex 2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2914 11 00, 2914 21 00 und 2914 22 00	NE		
2914 11 00	Aceton	E		X
2914 21 00	Campher	E		X
2914 22 00	Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	E		X
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	E		X
2916 11 10	Acrylsäure	E		X
2916 11 90	Salze der Acrylsäure	NE		
2916 12	Ester der Acrylsäure	E		X
2916 13 00	Methacrylsäure und ihre Salze	NE		
2916 14	Ester der Methacrylsäure	E		X
2916 15 00	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	NE		
2916 19	Andere	NE		
2916 20 00	Alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	NE		
2916 31 00	Aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	NE		
2916 32		NE		
2916 39 00		NE		
ex 2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2917 11 00, 2917 12 10, 2917 14 00, 2917 32 00, 2917 35 00 und 2917 36 00	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	E		X
2917 12 10	Adipinsäure und ihre Salze	E		X
2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	E		X
2917 32 00	Diäthylorthophthalate	E		X
2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	E		X
2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze	E		X
ex 2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2918 14 00, 2918 15 00, 2918 21 00, 2918 22 00 und 2918 29 10	NE		
2918 14 00	Citronensäure	E		X
2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure	E		X
2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze	E		X
2918 22 00	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	E		X
2918 29 10	Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	E		X
2919 00	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE		
2921	Verbindungen mit Aminofunktion	E		X
2922	Amine mit Sauerstofffunktionen	E		X
2923	Quartäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipide	NE		
2924 10 00	Acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	E		X
2924 21	Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	E		X
2924 29 30	Paracetamol „INN“	E		X
2924 29 90	Andere Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion	E		X
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion	NE		
ex 2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2926 10 00	NE		
2926 10 00	Acrylnitril	E		X
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	E		X
2928 00 90	Andere organische Derivate des Hydrazins	NE		
2929 10	Isocyanate	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
2930 10 00	Organische Thioverbindungen	NE		
2930 20 00		NE		
2930 30 00		NE		
2930 40 90	Organische Thioverbindungen	E		X
2930 90 12		E		X
2930 90 14		E		X
2930 90 16		E		X
2930 90 20		E		X
2930 90 70		E		X
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen	NE		
ex 2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterpositionen 2932 12 00, 2932 13 00 und 2932 21 00	NE		
2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)	E		X
2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	E		X
2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	E		X
ex 2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterposition 2933 61 00	NE		
2933 61 00	Melamin	E		X
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	NE		
2935 00 90	Sulfonamide	E		X
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	NE		
2940 00 10	Rhamnose, Raffinose und Mannose	NE		
2940 00 90	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Ester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939, andere als Rhamnose, Raffinose und Mannose	E		X
2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	NE		
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	NE		
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:	E		X
3103 10	Superphosphate	E		X
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	E		X
ex 3201 90 90	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether und Ester und andere Derivate ausgenommen Eukalyptustannate, Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen und andere Tannate pflanzlichen Ursprungs	NE		
3203 00 90	Tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	NE		
3204	Synthetische organische Farbstoffe, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	NE		
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E		X
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte oder anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	NE		
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	NE		
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	NE		
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	NE		
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	NE		
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	NE		
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtonungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Tafelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen	NE		
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen	NE		
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form	NE		
Kapitel 33	ETHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL	NE		
Kapitel 34	SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS	NE		
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	E		X
3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	NE		
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	NE		
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	NE		
3505 10 50	Veretherte Stärken und veresterte Stärken	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	NE		
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X
Kapitel 36	PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE	NE		
Kapitel 37	ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN	NE		
3801	Künstlicher Graphit; kolloider oder halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen	NE		
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	E		X
3803	Tallöl, auch raffiniert	NE		
3804	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803	NE		
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend	NE		
3806	Kolophonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)	NE		
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech	NE		
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	NE		
ex 3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtenmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3809 10	NE		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	NE		
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten	NE		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	NE		
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	NE		
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	NE		
3816 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	NE		
3817	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902:	E		X
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	NE		
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Ent-eisen	NE		
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen	NE		
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	E		X
ex 3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Waren der Unterposition 3824 60	NE		
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen	E		X
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen	E		X
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen	E		X
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen	E		X
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen	NE		
3906 10 00	Polymethyl-Methacrylat	E		X
3906 90	Andere Acrylpolymere in Primärformen:	NE		
ex 3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3907 10 00, 3907 60 00 und 3907 99	NE		
3907 10 00	Polyacetale	E		X
3907 60 00	Polyethylenterephthalat	E		X
3907 99	Andere Polyester, andere als ungesättigt	E		X
3908	Polyamide in Primärformen	E		X
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen	NE		
3910	Silicone in Primärformen	NE		
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	NE		
3914	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	NE		
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	NE		
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen	NE		
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen	NE		
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel	NE		
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen	NE		
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:	E		X
ex 3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3921 90 19	NE		
3921 90 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, andere als aus Zellkunststoff, aus Polyester, andere als gewellte Folien und Platten	E		X
3922	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen	NE		
ex 3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Unterposition 3923 21 00	NE		
3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten), aus Polymeren des Ethylens	E		X
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen	NE		
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit er weder genannt noch inbegriffen	NE		
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914	NE		
ex Kapitel 40	KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 4010	NE		
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk	E		X
ex 4104	Rind- und Kalbleder, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, ausgenommen Waren der Unterposition 4104 10 91	E		X
4105 20 00	Schaf- oder Lammleder, enthaart nach dem Gerben zugerichtet, Pergament- oder Rohhautleder, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	E		X
4106 20 00	Nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	E		X
ex 4107	Leder von anderen Tieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, ausgenommen Waren der Unterpositionen 4107 10 10, 4107 29 10 und 4107 90 10)	NE		

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
4108 00	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	E		X
4109 00 00	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	E		X
4111 00 00	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	E		X
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugraue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	NE		
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkamaras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen	E		X
4203	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	E		X
4204 00	Waren zu technischen Zwecken, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	NE		
4205 00 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder	NE		
4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	NE		
Kapitel 43	PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS	NE		
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:	NE		
4407 24	Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa		X	
4407 25	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		X	
4407 26	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:		X	
4407 29	Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong, Kempas, Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiamma, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba, Azobé, Palissandre de Rio, Palissandre de Para und Palissandre de Rose		X	
4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	NE		
4408 31	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau		X	
4408 39	Anderes		X	
4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	E		X
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	E		X
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	E		X
4412 13	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren, mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	
4412 22	Anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
4412 92	Anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterposition-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		X	
4414 00 10	Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	NE	X	
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz:	NE		
4418 10	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz	E		X
4418 20 10		E		X
4418 30 10		E		X
4418 10 10	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		X	
4418 20 10	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel		X	
4420 10 11	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94	E	X	X
ex 4420 90 10		E	X	X
4420 90 91		E	X	X
ex Kapitel 45	KORK UND KORKWAREN, ausgenommen Waren der Position 4503	NE		
4503	Waren aus Naturkork	E		X
Kapitel 46	FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN	E		X
4601 20 90	Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen, andere als solche aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Unterposition 4601 10		X	
ex Kapitel 48	PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, ausgenommen Waren der Unterposition 4820 10 30	NE		
4820 10 30	Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	E		X
4903 00 00	Bilderalbumen, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	E		X
4905 10 00	Globen	E		X
4908	Abziehbilder aller Art	E		X
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	E		X
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	E		X
4911	Anderere Drucke, einschließlich Bildrucke und Photographien:	E		X
Kapitel 50	SEIDE;	E (?)		X
ex Kapitel 51	WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR, ausgenommen Waren der Position 5105	E (?)		X
Kapitel 52	BAUMWOLLE	E (?)		X
Kapitel 53	ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN	E (?)		X
Kapitel 54	SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE	E (?)		X
Kapitel 55	SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN	E (?)		X
Kapitel 56	WATTE, FILZE UND VLIESSTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN	E (?)		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
Kapitel 57	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN	E (?)		X
Kapitel 58	SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN	E (?)		X
Kapitel 59	GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN	E (?)		X
Kapitel 60	GEWIRKE UND GESTRICKE	E (?)		X
Kapitel 61	BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	E (?)		X
Kapitel 62	BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN	E (?)		X
Kapitel 63	ANDERE KONFEKTIONIERTER SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN	E (?)		X
Kapitel 64	SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON	E		X
Kapitel 65	KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON	NE		
Kapitel 66	REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON	E		X
Kapitel 67	ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN	NE		
Kapitel 68	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN	NE		
Kapitel 69	KERAMISCHE WAREN	E		X
Kapitel 70	GLAS UND GLASWAREN	E		X
ex Kapitel 71	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN, ausgenommen Waren der Position 7117	NE		
7117	Phantasieschmuck	E		X
ex Kapitel 72	EISEN UND STAHL, ausgenommen Waren der Position 7202	NE		
7202	Ferrolegerungen	E		X
Kapitel 73	WAREN AUS EISEN ODER STAHL	NE		
Kapitel 74	KUPFER UND WAREN DARAUS	E		X
Kapitel 75	NICKEL UND WAREN DARAUS	NE		
ex Kapitel 76	ALUMINIUM UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 7601	E		X
ex Kapitel 78	BLEI UND WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Position 7801	E		X
ex Kapitel 79	ZINK UND WAREN DARAUS; ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7903	E		X
ex Kapitel 81	ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 10 00, 8101 91 10, 8102 10 00, 8102 91 10, 8104 11 00, 8104 19 00, 8107 10 10, 8108 10, 8109 10 10, 8110 00 11, 8112 20 31, 8112 30 20, 8112 91 und 8113 00 20	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
Kapitel 82	WERKZEUGE, SCHNEIDEWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN	E		X
Kapitel 83	VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN	E		X
ex Kapitel 84	KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8401 10 00 und 8407 21 10	NE		
8401 10 00	Kernreaktoren	E		X
8407 21 10	Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge, Außenbordmotoren mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	E		X
ex Kapitel 85	ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8516 50 00, 8519, 8520 32 99, 8520 39 90, 8521, 8525, 8527, ex 8528, 8529, 8540 11 und 8540 12	NE		
8516 50 00	Mikrowellengeräte	E		X
8519	Plattenspieler, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	E		X
8520 32 99	Digitalgeräte, andere als Kassettengeräte	E		X
8520 39 90	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, andere als für Magnetbänder auf Spulen, mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten	E		X
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	E		X
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte	E		X
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	E		X
ex 8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät, ausgenommen Waren der Unterposition 8528 13 00, Videomonitore und Videoprojektoren	E		X
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt	E		X
8540 11	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore	E		X
8540 12		E		X
Kapitel 86	SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE	NE		
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer	E		X
8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	E		X
8704 21	Lastkraftwagen	E		X
8704 22		E		X
8704 23		E		X
8704 31		E		X
8704 32		E		X
8704 90 00		E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)	E		X
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	E		X
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E		X
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E		X
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	E		X
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	NE		
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	E		X
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	E		X
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	E		X
8715 00	Kinderwagen und Teile davon	NE		
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	NE		
Kapitel 88	LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE; TEILE DAVON	NE		
Kapitel 89	WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN	NE		
Kapitel 90	OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE	E		X
Kapitel 91	UHRMACHERWAREN	E		X
Kapitel 92	MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE	NE		
ex Kapitel 94	MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE, ausgenommen Waren der Position 9405	NE		
ex 9401 50 00	Sitzmöbel aus Stuhlrohr oder Bambus		X	
ex 9403 40	Möbel aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern, von der in der Küche verwendeten Art		X	
ex 9403 80 00	Möbel aus Stuhlrohr oder Bambus		X	
ex 9403 90 30	Teile von Möbeln der Unterpositionen 9403 30, 9403 40, 9403 50, 9403 60 und 9403 80 00, aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern, aus Bambus oder Stuhlrohr		X	
ex 9403 90 90			X	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E		X

KN-Code	Warenbezeichnung	G	E	D
ex Kapitel 95	SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR, ausgenommen Waren der Position 9503	NE		
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	E		X
Kapitel 96	VERSCHIEDENE WAREN	NE		

- (¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.
- (²) Der Präferenzzollsatz für Garnelen des KN-Codes 0306 13 mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, beträgt 3,6 %.
- (³) Bei Schnittblumen der Position 0603 mit Ursprung in einem der Länder, die gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels in Anspruch nehmen können, gelten die Voraussetzungen des Artikels 30 für ein bestimmtes Land als erfüllt, wenn die präferenzbegünstigten Einfuhren mit Ursprung in diesem Land den Mittelwert aus der Höchstmenge und der Durchschnittsmenge der Einfuhren der letzten vier Jahre aus demjenigen Land übersteigen, für das dieser Wert am höchsten ist.
- (⁴) Bei zubereitetem oder haltbar gemachtem Thunfisch der KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18, 1604 14 90, 1604 19 39 und 1604 20 70 mit Ursprung in einem der Länder, für die gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen des Artikels 30 im Falle eines bestimmten Landes erfüllt sind, wenn die präferenzbegünstigten Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in diesem Land die durchschnittlichen Einfuhren der letzten drei Jahre übersteigen.
- (⁵) Der spezifische Zoll auf Waren der KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 mit Ursprung in einem Land, für das gemäß Anhang I die Sonderregelung zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels gilt, wird auf 16 % des Zollwerts begrenzt.
- (⁶) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren der KN-Codes 2207, 2208 90 91 und 2208 90 99 werden auf der Grundlage von Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 1 um 15 v. H. herabgesetzt.
- (⁷) Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren dieses Kapitels werden auf der Grundlage von Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 1 um 30 v. H. herabgesetzt.